

# GR\_GERICHTE S 2016 138 vom 10. Oktober 2017

GR Gerichte, 2017-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2016\\_138](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2016_138)

FR: GR\_GERICHTE S 2016 138 du 10 octobre 2017

IT: GR\_GERICHTE S 2016 138 del 10 ottobre 2017

## Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG (Hilfsmittel) | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 3

a) Der angefochtene Entscheid vom 22. September 2016 ist demnach nicht rechtmässig, was zur seiner Aufhebung und zur Gutheissung der Beschwerde vom 28. Oktober 2016 führt. Es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer nach Art. 21 Abs. 1 IVG i.V.m. Ziff. 13.05\* HVI-Anhang Anspruch auf einen Hilfsmittelbeitrag in der Höhe der Kosten eines Treppenliftes hat.

- 12 - b) Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Aufgrund des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens rechtfertigt es sich hier, der unterliegenden Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten von Fr. 700.-- zu überbinden (vgl. Art. 73 Abs. 1 VRG). c) Aussergerichtlich hat die Beschwerdegegnerin den obsiegenden, anwaltlich durch den Rechtsdienst der Procap Schweiz vertretenen Beschwerdeführer gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG angemessen für die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu entschädigen (vgl. Art. 78 Abs. 1 VRG). Es kann dabei unverändert auf die Honorarnote der Anwältin des Beschwerdeführers vom 16. November 2016 in der Höhe von total Fr. 2'207.95 (gegliedert in: Arbeits-/Zeitaufwand 12.25 Stunden zum reduzierten Stundenansatz von Fr. 160.--/h [Fr. 1'960.--] plus Spesen [Fr. 84.40] und 8 % Mehrwertsteuer [Fr. 163.55]) verwiesen und dieselbe somit übernommen werden (zur Reduktion des Stundenansatzes für Hilfsorganisationen – zu denen auch die Procap Schweiz zu zählen ist – vgl. PVG 2010 Nr. 31 und Nr. 32). Im Umfang von Fr. 2'207.95 (inkl. MWST) hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer demnach eine Parteientschädigung zu bezahlen. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.